

Landkreis Saalekreis

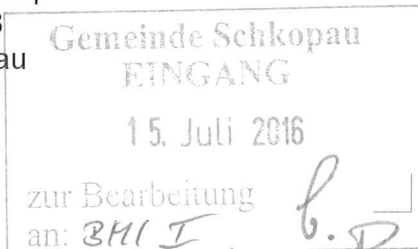


DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

-gegen Empfangsbekanntnis-

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau



1.) 3 Scannen
2.) mein Schreiben vom 30.06.2016
(Kopie) ebenfalls Scannen
wg. ist bei H. W. 1/3
ent. d. d. d. d.

Dezernat I

Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht

Gebäude: Merseburg, Domplatz 9, Amtsvorschloss

Bearbeiter: Frau Thamm

Tel.: 03461 40-1077

Fax: 03461 40-1066

E-Mail: kathy.thamm@saalekreis.de

kommunalaufsicht@saalekreis.de

Ihr Zeichen
hau-mü

Ihr Schreiben vom
15.04., 30.06.2016

Unser Zeichen
151103-166/th

Datum
13.07.2016

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau Beschluss des Gemeinderates Nr. GR 15/126/2016 vom 22.03.2016

Sehr geehrter Herr Haufe,

gegenüber der Gemeinde Schkopau ergeht folgende Verfügung:

1. Die vorgelegte 1. Änderung der Hauptsatzung, beschlossen vom Gemeinderat unter Beschluss Nr. GR 15/126/2016 am 22.03.2016, wird hiermit unter folgender aufschiebender Bedingung genehmigt:

a) Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Änderungssatzung sind die Worte „die beratenden Ausschüsse“ zu streichen.

b) Unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Änderungssatzung sind die Worte „die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse“ sowie „und in den beratenden Ausschüssen“ zu streichen.

2. Der vom Gemeinderat zu fassende Beitrittsbeschluss über die Änderungen entsprechend der Vorgaben unter Punkt 1 ist der Kommunalaufsicht bis spätestens **30.09.2016** vorzulegen.

3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.04.2016, hier eingegangen am 20.04.2016, legten Sie mir die beschlossene 1. Änderung zur Hauptsatzung mit der Bitte um kommunalaufsichtliche Genehmigung vor. Zur formellen Rechtmäßigkeitsprüfung standen mir zusätzlich die Bekanntmachung der Sitzung im Amtsblatt, der Nachweis der Einladung an die Gemeinderäte, das Sitzungsprotokoll sowie

Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

landkreis@saalekreis.de *)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL

*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

der ausgefertigte Beschluss zur Verfügung. Hinsichtlich der vorgesehenen Nichtgenehmigung von Satzungsteilen wurde die Gemeinde angehört. Die entsprechende Rückäußerung erfolgte am 30.06.2016.

zu 1.

Die Hauptsatzung einer Gemeinde bedarf gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie darf nur versagt werden, soweit die Satzung nicht mit den Gesetzen vereinbar ist. Die Satzung wird erst mit der Genehmigung wirksam (§ 150 Abs. 1 KVG LSA). Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 Abs. 1 KVG LSA ist der Landkreis Saalekreis.

Im vorliegenden Fall wird die Genehmigung unter Bedingungen auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG LSA erteilt. Danach kann ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die Genehmigung kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit einer aufschiebenden Bedingung versehen werden, nach der die Genehmigung erst dann wirksam wird, wenn die Gemeinde Schkopau durch Gemeinderatsbeschluss der Genehmigung und damit der unter Verfügungspunkt 1 aufgeführten Forderungen beigetreten ist.

Die aufschiebende Bedingung der Genehmigung richtet sich gegen das Vorhaben, auch in beratenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden zuzulassen.

Der Gemeinderat sieht mit der Erweiterung der Einwohnerfragestunden eine zusätzliche Möglichkeit, die Einwohner am politischen Meinungsbildungsprozess teilhaben zu lassen.

Ob es sich hierbei um eine zulässige Regelung handelt, beurteilt sich in erster Linie nach § 28 Abs. 2 KVG LSA. Demnach hat der Gesetzgeber Fragestunden für Einwohner auf öffentliche Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse beschränkt. Gleichmaßen sind nach § 84 Abs. 5 KVG LSA Einwohnerfragestunden in öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse vorgesehen. Wie Sie bereits in der Anhörung anführten, wurde in der Begründung zum Gesetzentwurf (LT-Drucksache 6/2247 vom 04.07.2013) eine Ausweitung auch auf beratende Ausschüsse nicht erwähnt. Vielmehr erfolgte mit Inkrafttreten des KVG LSA eine Ausweitung der bislang nur in Gemeinderatssitzungen zulässigen Einwohnerfragestunden nun auch ausdrücklich auf beschließende Ausschüsse. Eine Öffnung für beschließende Ausschüsse hat der Gesetzgeber damit begründet, dass in diesen Ausschüssen fachlich abgegrenzte Angelegenheiten erörtert und dort abschließend entschieden werden. Weitergehende Fragerechte der Einwohner hat der Gesetzgeber in § 28 Abs. 2 KVG LSA nicht zugelassen.

Der Gemeinderat hat in der Hauptsatzung zu regeln, wie die Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Er kann hingegen nicht festlegen, in welchen Gremien diese Fragestunden zulässig sind, da dies vom Gesetzgeber abschließend normiert wurde.

Einwohnerfragestunden stellen unmittelbare Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Einwohner dar, die vom Gesetzgeber als Ausnahme vom repräsentativ-demokratischen Prinzip (mittelbare Demokratie) in den Kommunen zugelassen wurde. Dieses Prinzip basiert auf Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 89 Verf LSA. Somit bedarf es ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen, wenn von dem grundlegenden verfassungsrechtlichen Prinzip abgewichen werden soll.

Der von Ihnen erwähnte Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode stellt eine Absichtserklärung dar und hat keinerlei gesetzliche Wirkung. Erst mit einer entsprechenden Umsetzung im KVG LSA wären entsprechende Regelungen wirksam. Aufgrund des Vorrangs und Vorbehalt des Gesetzes ist es nach derzeitiger Rechtslage unzulässig, Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen des Gemeinderates durchzuführen. Dem Gemeinderat fehlt die Kompetenz durch Hauptsatzung die landesrechtliche Regelung des § 28 Abs. 2 KVG LSA zu erweitern.

Die vorgelegte 1. Änderungssatzung verstößt daher gegen § 28 Abs. 2 KVG LSA.

Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis keine Möglichkeit einer Ermessensausübung auf Grundlage des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG.

Der Kommunalaufsicht kommt kein Entschließungsermessen bzgl. der Entscheidung, ob sie eine Entscheidung über die beantragte Genehmigung erteilt, zu. Sie hat entsprechend der Regelung des § 10 Abs. 2 KVG LSA und § 150 Abs. 1 KVG LSA über den Antrag zu entscheiden.

Darüber hinaus kommt der Kommunalaufsicht kein Auswahlermessen hinsichtlich des Mittels der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zu. Die Behörde hat nicht die Möglichkeit, zwischen verschiedenen kommunalaufsichtlichen Mitteln der Behandlung des Antrages zu entscheiden. Vielmehr ist die Genehmigung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen hierfür entsprechend der einschlägigen rechtlichen Grundlagen vorliegen.

Die Genehmigung der Hauptsatzung unter einer aufschiebenden Bedingung ist verhältnismäßig, da unter Abwägung des sich aus dem Zweck der Gemeinde ergebenden Interesses an einer rechtskräftigen und genehmigten Hauptsatzung mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen untergesetzlichen Regelung der Belange der Gemeinde das öffentliche Interesse überwiegt, jedoch nicht in dem Maße, dass eine Versagung der Genehmigung der Hauptsatzung das verhältnismäßige Mittel darstellt.

Die aufschiebende Bedingung ist das geeignete Mittel, um die Gemeinde dazu zu bewegen, die Hauptsatzung an die gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Die erteilte Genehmigung der beantragten Hauptsatzung unter der o.g. Bedingung stellt rechtssystematisch eine Ablehnung dar. Gleichwohl wird die Genehmigung wirksam, wenn die Gemeinde die Bedingung erfüllt. Eine weitere Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis ist dann nicht mehr erforderlich.

zu 2.

Die Fristsetzung berücksichtigt die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht in der gesetzlichen Frist einzulegen. Es ist der Gemeinde Schkopau jedoch unbenommen, während der gesetzten Frist der Entscheidung der Kommunalaufsicht durch Beschlussfassung des Gemeinderates beizutreten. Bei vorliegender Verfügung handelt es sich formal um die Versagung der Genehmigung.

zu 3.

Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 06110 Halle, Justizzentrum Thüringer Straße 16, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts in 06110 Halle, Justizzentrum Thüringer Straße 16 über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zum Vollzug der Genehmigung:

Nach Zugang der Genehmigung und nach Beitrittsbeschluss des Gemeinderates ist die Satzung durch den Bürgermeister mit aktuellem Datum auszufertigen. Die Ausfertigung ist mir nachzuweisen.

Die ausgefertigte Satzung ist entsprechend den Bestimmungen der geltenden Hauptsatzung gemeinsam mit der Genehmigung (Entscheidungstenor) und dem Inhalt des Beitrittsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau zu veröffentlichen. Auf den Abdruck der Begründung zur Genehmigung kann verzichtet werden. Die Bekanntmachung ist mir nachzuweisen.

Rechtsquellen:

1. *Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)*
2. *Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498)*
3. *Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005, GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134)*
4. *Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)*
5. *Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991, (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thamm
SB Kommunalaufsicht

18. JULI 2015

1.1 Dienststelle

Landkreis Saalekreis

1.3 Empfänger

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung

Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG ☒ Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG ☐ Zustellung durch Behördenbedienstete	Empfangsbestätigung ☐
Übersandt bzw. übergeben wird ☒ eine verschlossene Sendung ☐ ein Schriftstück ☐		
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung 151103-166/th 13.07.2016 1. Änderung der Hauptsatzung de Gemeinde Schkopau		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt ☐ auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks ☐ auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender

Landkreis Saalekreis
SG Kommunalaufsicht
Domplatz 9
06217 Merseburg

Von dem Empfänger auszufüllen

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen
Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2
Bezeichnete erhalten habe.

Datum des Empfangs

15. Juli 2016

Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

A. Haufe
Bürgermeister

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau